

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Finanz-Commission erstattet ein Gutachten über die wiederholte Vorstellung der Gemeinden Knonau und anderer im Distrikt Mettmenstetten C. Zürich, gegen die Bezahlung des sogenannten Vogthabers, welches für 3 Tage auf den Tantzleytisch gelegt wird.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

Der gesetzgeb. Rath theilt Ihnen B. V. R. die Beschwerde der Gemeindeskammer von Zürich über zwey Beschlüsse des Volkz. Rath mit, vermöge welcher ungeachtet der Eigenthumsansprüche dieser Gemeinde, das Schloss Kyburg zu einer allgemeinen Zuchthausanstalt eingerichtet werde. Sie B. V. R. belieben dem gesetzg. Rath Ihren Bericht darüber nebst einer Abschrift Ihres Beschlusses vom 15. April letzthin, zur weiteren gesetzlichen Verfügung zukommen zu lassen.

Der diesfällige Bericht der Fin. Com. ist folgender:

B. Gesetzgeber! Das Schloss Kyburg im Canton Zürich ist eine von denjenigen Besitzungen der vormaligen Regierung von Zürich, welche von der dortigen Gem. Kam. zu Händen der Stadt angesprochen werden.

Als es daher um die Veräußerung dieses Schlosses zu thun war, langte die Gemeindeskammer von Zürich mit Vorstellungen dagegen ein, und die Folge davon war, daß mit Versteigerung desselben eingehalten ward.

Nach der Hand aber beschloß der Volkz. Rath, dieses weitläufige Gebäude zu einer Zucht- und Arbeitanstalt einzurichten zu lassen. Gegen diese Verfügung aber, von der die zürcherische Gemeindeskammer hielt, daß sie dem Gebäude zum großen Nachtheile gereichen würde, langte dieselbe ebenfalls mit Vorstehungen ein; allein umsonst, denn die Verwaltungskammer wurde aufs neue beauftragt, den früheren Beschluß in Vollziehung zu setzen. Die Motive dieses zweyten Beschlusses sind: Dass es von keiner Veräußerung, sondern nur von einer Benutzung die Rede sey; dass der Werth des Schlosses durch den vorhabenden Gebrauch keineswegs geschmäler, sondern vielmehr durch die vorzunehmenden Reparationen werde erhöhet werden, und endlich, dass die Regierung befugt sey, bis Austrags Handels über die Benutzung solcher Besitzungen zu verfügen.

Diese Motive konnten die Gemeindeskammer von Zürich keineswegs von der Unbegründnis ihrer Forderung überzeugen. Sie wendet sich daher an Sie B. V. R. und wünscht nun von Ihnen zu erhalten, was sie bey der Vollziehung vergebens nachgesucht hatte. Sie unterstützt auch dieses ihr Begehr mit mehrern wichtigen Gründen. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß die Einführung der Visa nicht in allen Cantonen zugleich, sondern in einigen, vorzüglich in den italienischen erst sehr spät hat geschehen können, und es hingegen nothwendig ist, für den fatalen Termin einen allgemeinen und gleichförmigen Zeitpunkt zu bestimmen;

b e s c h l i e s s t :

1. Alle durch das Gesetz vom 15. Dec. dem Visa unterworfone, aber noch nicht wirklich bestimmte alte Schuldtitle können bis und mit dem 30sten künftigen Herbstmonat visiert werden, von diesem Tage an ist es sowohl den Distriktsstatthaltern als den Gerichtsschreibern bey ihrer Verantwortlichkeit untersagt, dem ersten für dergleichen Schuldtitle Visascheine auszustellen, und dem letztern selbe zu visieren.

2. Alle Gerichte in Helvetien sollen die Visa derjenigen Schuldtitle, welche bis den bemeldten 30. Herbstmonat visiert worden sind, als gültig anerkennen.

3. Alle übrigen in dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 und 5. Jan. 1801 und dem Beschuß vom 10. Febr., in Rücksicht der Visa enthaltenen Verfügungen, bleiben unverändert.

4. Dieser Beschuß soll gedruckt, allgemein bekannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung übergeben werden.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — Nach angehörtem Bericht seines Ministers des öffentlichen Unterrichts über das Begehr der Erziehungsräthe mehrerer Cantone, daß der 2te Art. des Beschlusses vom 4. Dec. 1800 zu Gunsten der Landschulmeister abgeändert werden möge;

b e s c h l i e s s t :

1. Obigem Ansuchen sey folgendermaßen entsprochen:
2. Das Minimum der Besoldung für Landschul Lehrer wird nebst freyer Behausung auf 100 Franken gesetzt.

3. Die fernere Erhöhung dieses Gehalts, die Art und Weise der Beziehung, so wie die Entrichtung in Geld oder einem Aequivalent, soll dem Erziehungsrathe jedes Cantons mit Berathung der resp. Munizipalitäten überlassen seyn.

4. Der Minister des öffentlichen Unterrichts wird die Bekanntmachung dieses Beschlusses besorgen.

Folgen die Unterschriften.